



Richtlinien über die Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 18.07.2013, in der Fassung vom 30.01.2014

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 9 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 299), erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Richtlinien:

1. Grundsatz für die Erstattung von Aufwendungen

Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstattet, die sie zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit mit Personen geschlossen haben. Der Erstattungsanspruch ist nicht übertragbar.

2. Erstattungsumfang

- (1) Erstattet werden Aufwendungen für Mitarbeiter des Mitglieds des Bayerischen Landtags in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang. Es handelt sich dabei um einen jährlichen Erstattungshöchstbetrag, der die Vergütung einschließlich der Nebenleistungen nach Absatz 2 umfasst. Die Beträge werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum TV-L) sowie den Beitragssatzänderungen in der Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung durch das Landtagsamt angepasst.
- (2) Zusätzlich zur Vergütung werden folgende Nebenleistungen erstattet:
 - a) Gesetzlich festgelegte Beiträge, Umlagen und Zuschüsse des Arbeitgebers zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Unfallversicherung bei der Verwaltungsbetrieblichen Berufsgenossenschaft
 - b) sonstige gesetzliche Arbeitgeberzuschüsse
 - c) Jahressonderzahlungen, Leistungsprämien, Urlaubsgeld, pro Kalenderjahr bis zur Höhe eines Bruttogehalts des Leistungsmonats
 - d) Urlaubs- und Überstundenabgeltung
 - e) Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung
 - f) Zuschüsse zum Kindergartenbeitrag
 - g) Arbeitgeberanteil zur vermögenswirksamen Leistung bis zu 40 Euro pro Monat

- h) Fahrkostenzuschüsse nach Maßgabe der Anlage 1
 - i) Reisekosten nach Maßgabe der Anlage 2
 - j) Fortbildungskosten, soweit sie nicht gemäß Art. 6 Abs. 4 BayAbgG erstattet werden.
- (3) Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der in anderer Form entstandenen angemessenen monatlichen Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen verlangen.
- (4) Die Aufwenderstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge darf insgesamt den im Haushaltsgesetz festgelegten Erstattungshöchstbetrag nicht überschreiten. Das Landtagsamt erteilt auf Nachfrage Auskunft über den bereits verbrauchten Erstattungsbetrag. Die Erstattungen werden dem Jahr zugerechnet, in dem die Zahlung durch das Landtagsamt erfolgt ist. Unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt werden Erstattungen für Werk- oder Dienstleistungen noch dem Jahr zugerechnet, in dem die Leistung erfolgte, wenn die Rechnung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres beim Landtagsamt eingereicht wird.
- (5) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen. Das Mitglied des Landtags haftet insoweit insbesondere mit seiner Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

3. **Ausschlussgründe**

- (1) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach vollständiger Würdigung der wechselseitigen Willen anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.
- (2) Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend, d.h. Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dürfen nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt sind.
- (4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich
- als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,
 - im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
 - in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist,
- beschäftigt sind.

Gleiches gilt für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

- Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
 - Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
 - Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.
- (5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.
- (6) Das Mitglied des Landtags versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass ein Tatbestand der Absätze 1 bis 4 nach seiner Kenntnis nicht vorliegt.

4. Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge

- (1) Die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge setzt voraus, dass der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses oder der Vertragsänderung nicht länger als drei Monate zurückliegt, als der Arbeitsvertrag oder die Vertragsänderung beim Landtagsamt vorgelegt wird.
- (2) Der Arbeitsvertrag wird eigenverantwortlich vom Mitglied des Landtags mit dem Mitarbeiter geschlossen. Dabei ist seitens des Mitglieds des Landtags sicherzustellen, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Das ist der Fall, wenn die Gegenleistung des Mitglieds des Landtags der Art der ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeiters, dessen Berufserfahrung und Vorbildung entspricht. Bezüglich der ausgeübten Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, wie Schreivarbeiten, Büro- und Terminorganisation, Bereitschaftsdiensten und Besorgungen, und höherwertigen, durch eigene Geistesleistungen geprägte Tätigkeiten, wie die Bearbeitung von Bürgeranliegen, Erstellung von Reden, Medienmitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten und Terminvertretungen für das Mitglied des Landtags. Der anteilige Umfang der Art der ausgeübten Tätigkeiten ist im Arbeitsvertrag zu beschreiben. Danach ist das vereinbarte Bruttoentgelt entsprechend dem vom Präsidium festgelegten Gehaltsrahmen in Anlage 3 zu bemessen. Der für die jeweilige Beschäftigungsgruppe geltende Gehaltsrahmen darf nicht überschritten werden.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich der jeweilige Gehaltsrahmen auf den entsprechenden Bruchteil des Beschäftigungsumfangs.
- (4) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind zulässig.
- (5) Der Verwaltung des Landtags sind das Original des Arbeitsvertrages, Unterlagen über die Berufserfahrung und Vorbildung des Mitarbeiters sowie die für die Zahlung zwingend erforderlichen Unterlagen zu überlassen. Bei Abschluss des Arbeitsvertrages ist darauf zu achten, dass der Termin für den Beginn der Beschäftigung so gelegt wird, dass die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgegebene Frist zur Anmeldung der Beschäftigten beim Sozialversicherungsträger eingehalten werden kann. Der Arbeitsvertrag und der Personalbogen sind der Verwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese Meldung innerhalb dieser Frist erfolgen kann. Die Verwaltung des Landtags kann weitere Unterlagen beim Abgeordneten oder Mitarbeiter anfordern, die für die Abrechnung und

Zahlbarmachung notwendig sind. Solange die vorstehend genannten Unterlagen unvollständig sind, kann die Verwaltung des Landtags die Erstattung zurückbehalten.

- (6) Ergänzungen und Änderungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sind der Verwaltung des Landtags unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen oder Beendigungen eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so hat das Mitglied des Landtags den überzahlten Betrag dem Landtagsamt zurückzuerstatten. Die Verwaltung des Landtags ist berechtigt, den überzahlten Betrag mit der Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz zu verrechnen oder hiergegen aufzurechnen.
- (7) Die Verwaltung des Landtags kann eine Neueinstellung oder Änderungen in den Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlungen, Änderungen in der Bankverbindung etc.) nur dann im jeweiligen Monat berücksichtigen, wenn die Mitteilung spätestens am 1. des Monats bei der Landtagsverwaltung eingeht. Für die Abrechnung von Reisekosten ist der Landtagsverwaltung durch das Mitglied des Landtags spätestens bis zum Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Reisekosten angefallen sind, das entsprechende Formblatt (Anlage 2) vorzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Landtags haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter zum Zwecke der Erstattung der Aufwendungen ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen im Sinne von Absatz 5 erteilen (vgl. Anlage 4).
- (9) Die Bezahlung der Vergütung erfolgt durch die Verwaltung des Landtags unmittelbar an die Mitarbeiter.

5. Aufwunderstattung für sonstige Verträge im Sinn von Art. 8 BayAbgG

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen für Dienst- und Werkverträge erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds des Landtags. Der Antrag auf Kostenerstattung muss unverzüglich nach Rechenerteilung durch den freien Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer bei der Verwaltung des Landtags gestellt werden. Dem Antrag sind der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag sowie die auf der Leistungserbringung beruhenden Originalrechnungen beizufügen. Ziffer 4 Absätze 2, 7, 8 und 9 der Richtlinien gelten entsprechend.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des den Auftrag gebenden Mitglieds des Landtags
 - Name und Adresse des freien Mitarbeiters bzw. Auftragnehmers
 - Art der erbrachten Leistung
 - Umfang der ausgeführten Werk- oder Dienstleistung
 - Leistungszeitraum
 - Leistungsentgelt
 - eigenhändige Unterschrift des freien Mitarbeiters bzw. Auftragnehmers.
- (2) Der Abgeordnete versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass es sich um mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 8 Bayerisches Abgeordnetengesetz handelt.

6. Mehrfachbeschäftigung

Nicht ersetzt werden Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Arbeitszeit überschreiten. Bei zusätzlichen Arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden. Das Mitglied des Landtags wird dafür Sorge tragen, dass der Mitarbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine entsprechende Zusicherung abgibt.

7. Arbeitsgemeinschaften

Mehrere Mitglieder des Landtags können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). In diesem Fall ist ein Mitglied des Landtags für die laufende Geschäftsführung zu benennen. Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen. Diese Vereinbarung ist bei der Verwaltung des Landtags einzureichen.

8. Klärung der Sozialversicherungspflicht

Die Verwaltung des Landtags kann in Zweifelsfällen über die Sozialversicherungspflicht eine Klärung beim Sozialversicherungsträger veranlassen. Bei Verträgen, die eine selbstständige Tätigkeit zum Vertragsinhalt haben und auf Dauer angelegt sind, ist grundsätzlich das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen.

9. Gestaltung und Durchführung der Verträge

- (1) Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter/Auftragnehmer begründet. Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtags oder dem Freistaat Bayern wird nicht begründet.
- (2) Das Mitglied des Landtags ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages frei. Das Mitglied des Landtags ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber dem Mitarbeiter/Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

10. Steuer- und Beitragsschuldner

Durch die Übernahme der Abrechnung und/oder Direktzahlung wird die Verwaltung des Landtags oder der Freistaat Bayern nicht Steuer- oder Beitragsschuldner im Sinne steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.

11. Einzelfragen

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium des Bayerischen Landtags, wobei sich das Präsidium zur Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Richtlinien der Verwaltung des Landtags bedient.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.